VERORDNUNG (EWG) Nr. 687/78 DER KOMMISSION

vom 6. April 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2753/77 zur Festsetzung einiger vom 16. Dezember 1977 bis zum 15. Dezember 1978 im Weinsektor geltender Referenzpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2753/77 der Kommission vom 12. Dezember 1977 zur Festsetzung einiger vom 16. Dezember 1977 bis zum 15. Dezember 1978 im Weinsektor geltender Referenzpreise (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 422/78 (4), wurden unter anderem die Referenzpreise für Likörweine im Vergleich zu den im vorherigen Zeitraum geltenden unverändert, jedoch mit einem Änderungsvorbehalt, festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Verordnung (EWG) Nr. 947/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2918/76 (6), sowie der Auskünfte, die der Kommission über die Likörweinpreise vorliegen, ist es angezeigt, die Referenzpreise für Likörweine zu ändern. Zur Vereinfachung der von der Verwaltung für die Kontrolle zu erstellenden Zahlenangaben empfiehlt es sich, diese Referenzpreise je Hektoliter innerhalb einer Preismarge festzusetzen, die den repräsentativsten Alkoholgehalten der am meisten eingeführten Likörweine Rechnung trägt.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Ziffern 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2753/77 erhalten folgende Fassung :

„6. Likörwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 c) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs, der unter nachstehende Tarifstellen fällt :

22.05 C II 45 RE/hl,
22.05 C III 48 RE/hl,
22.05 C IV 60 RE/hl,
22.05 C V 66 RE/hl ;

7. Likörwein im Sinne der zusätzlichen Vorschrift 4 c) des Kapitels 22 des Gemeinsamen Zolltarifs, der zur Verarbeitung in andere Erzeugnisse als die der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt ist :

22.05 C II 37 RE/hl,
22.05 C III 40 RE/hl,
22.05 C IV 50 RE/hl,
22.05 C V 56 RE/hl."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1977, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 59 vom 1. 3. 1978, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 6.